



<p>STAND DER PLANunterlagen BAUUBERWACHUNG 18.10.89 / BEZUG FLURSTÜCKNUMMERN 95 u. 94. DIE PLANunterlagen ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG. DIE FESTLEGEN DER STADTBÄULICHEN PLANUNG SIND IN VERBINDUNG MIT DEM DAZUGEHÖRIGEN STRASSENAUSBAUPLANEN GEOMETRISCH ENDLÜTIG.</p> <p>RHEINA-WEIENBRÜCK DEN. 06.03.95 DER OBERRATSKREISLEITER DES KREISES GÜTERSLOH -VERMESSUNGS-UND KATASTERAMT</p> <p>IN AUFTRAGE</p> <p>1.4. LANGBEHRE LTD. VERMESSUNGSLEITENDEN</p> <p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BauGB. I. S. 2291) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BauGB. I. S. 2251) UND § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GV. NW. S. 666) VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK AM 23.03.95 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.</p> <p>SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN. 20.05.95</p> <p>GEZ. (HUMANN) BURGERMEISTER</p> <p>GEZ. (GROBE) RATSMITGLIED</p>	<p>ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGS- UND VERMESSUNGSGESCHÄFT SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK</p> <p>SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN. 02.01.95 DER GEMEINDELEITER</p> <p>IA. 22. JUSE</p> <p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BauGB. I. S. 2291) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BauGB. I. S. 2251) UND § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GV. NW. S. 666) VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK AM 23.03.95 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.</p> <p>SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN. 20.05.95</p> <p>IA</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 20 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZ. 1986 (BauGB. I. S. 2291) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BauGB. I. S. 2251) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 13.12.94 AUFGESTELLT WORDEN.</p> <p>SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN. 02.01.95</p> <p>GEZ. (HUMANN) BURGERMEISTER</p> <p>GEZ. (BROCKSMIDT) RATSMITGLIED</p> <p>DIESER ANGEZEIGTE PLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BauGB. I. S. 2291) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BauGB. I. S. 2251) AB 28.11.95 FÜR JEDERMANN ZUR ENTSCHEIDUNG BEREITGEHALTEN. DIE ANSICHTEN UND DER ORT DER BEHÜLTFÜHRUNG DES PLANES SIND AM 17.11.95 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.</p> <p>SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN. 17.11.95</p> <p>IA. 5. GROBE DER GEMEINDELEITER -PLANUNGSLEITER</p>	<p>DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF ERSCHLÜSSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB. I. S. 2291) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BauGB. I. S. 2251) IN DER ZEIT VOM 22.02.95 BIS 23.03.95 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN. 27.03.95</p> <p>IA. Thomsen GEMEINDELEITER</p> <p>ÄNDERUNGEN NACH DER ÖFFENLEGUNG</p>
---	---	--	--

RECHTSGRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BauGB. I. S. 2251) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG VON WOHNBÄULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGSGESETZ UND WOHNBÄULANDGESETZ) VOM 22. APRIL 1993 (BauGB. I. S. 5461).

DE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BauN. I. S. 123) GEÄNDERT DURCH GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBÄULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGSGESETZ UND WOHNBÄULANDGESETZ) VOM 22. APRIL 1993 (BauN. I. S. 446).

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN -LANDESBAUORDNUNG- (BauO NW) VOM 26.06.1984 (GV. NW. 1984. S. 419, BERICHTIGT S. 532) IN DER FASSUNG DES DRITTEN ÄNDERUNGSGESETZES VOM 20.06.1989 (GV. NW. 1989. S. 432).

DIE GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GV. NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. 7.1994 (GV. NW. S. 666).

HINWEIS
SOWEIT BEI DEN FESTSETZUNGEN VON BAUGEBIETEN KEINE ANDEREN BESTIMMUNGEN GEMÄSS § 11(4)-1(1) BAUNVO GETROFFEN SIND, WERDEN DIE §§ 2-14 BAUNVO BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES.

ZWEIHEHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄSS § 81 (4) BAUNVO IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN (ORTSÜBLICHE BAUVORSCHRIFTEN) SIND DRÜCKUNGSWIDRIGEN IM SINNE DES § 7(1) ZIFFER 1 u. 10 BAUNVO UND KÖNNEN GEMÄSS § 79 (3) BAUNVO ALS SOLCHE BEHANDELT WERDEN.

FESTSETZUNGEN

ART DER BÄULICHEN NUTZUNG
WR REINE WOHNGEBIETE
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BÄULICHEN NUTZUNG
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL 1,2
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
ZAHL DER VOLLGESCHOSSSE
 I EINGESCHOSSIG
 II ZWEIFGESCHOSSIG ALS HÖCHSTSTUFE

BAUWEISE, BAUGRENZE
 ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE
 BAUGRENZE ZUR ABGRENZUNG DER MAX. ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSFÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
 ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGNUNGSLEITUNGEN
 5 kv-LEITUNG UNTERIRDISCH

FLÄCHE FÜR WALD
 WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 O UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 O BÄUME
 O STRÄUCHER

DER GEHÖLZSTREIFEN IST MIT FOLGENDEN ARTEN IN REIHEN MIT MIND. 1,25m ABSTAND ANZUPFLANZEN:
 SANDPAPPE, VOGELBEERE, STEILEICHE, ZITTERNAPPEL, FAGELBAUM, WEISSDORN, HINDBEERE, SALWEIDE, BESTÄNDIGER ALPENROSMARINEN, ALPENROSMARINEN, HASELNUSSE

KOMPENSATIONSMASSNAHMEN
 ALS KOMPENSATIONSMASSNAHME DIENT DER ANZULEGENDE GEHÖLZSTREIFEN

SONSTIGE PLANZEICHEN
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 ABGRENZUNG DES MASSSES DER BÄULICHEN NUTZUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN
 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
 VORHANDENE BEBAUUNG

SICHTREIBECKE
 DIE SICHTREIBECKE SIND VON SICHTBEHINDERUNGEN JEGLICHER ART ZWISCHEN 0,30m 2,50m ÜBL. OBERKANTE FAHRBAHN STAND FRIEZUHALTEN

BAUGESTALTUNG

DACHNEIGUNG: DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT BEI 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS MAX. 45° 11-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS MAX. 40°

DACHAUFBAUTEN: DACHAUFBAUTEN SIND NUR AN DEN ENGLSCHSCHAFFEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG. DIE SUMME DER LÄNGE DER DACHAUFBAUTEN DARF 1/2 DER DACHLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

DREMPELHÖHEN: DIE MAXIMALE DREMPELHÖHE BETRÄGT BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MAX. 0,70m ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MAX. 0,20m ALS DREMPELHÖHE GILT DAS MASS VON ÜBERKANTE FUSSBODEN DER ÜBERSTEN GESCHOSSHOHE BIS ZUR SCHWELLE DER VERLÄNGERTEN AUSSENWAND MIT DER UNTERKANTE DACHSPARREN.

FIRSTRICHTUNG:
 HAUPTFIRSTRICHTUNG

DIE ENGE TRAGLICHE STELLUNG DER ANLAGE IST HINSICHTLICH IHRER AUSRICHTUNG VERBINDLICH IN BEGRIFFENEN AUSNAHMEFÄLLEN SIND ABWEICHUNGEN VON DER HAUPTFIRSTRICHTUNG, SOWIE SONDERDACHFORMEN MÖGLICH.

SOCKELHÖHE: DIE SOCKELHÖHE BETRÄGT BEZUGEN AUF DIE ANGRLENZENDE ERDSCHLÜSSUNGSSTRASSE MAXIMAL 0,50m



**GEMEINDE
SCHLOSS HOLTE-
STUKENBROCK**

BEBAUUNGSPLAN NR. 41

"LIPPSTÄDTER WEG"

M 1:1000

ARBEITSKARTE

**GEMARKUNG STUKENBROCK
FLUR 18**

1. AUSFERTIGUNG